

## Synopse zur 29. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz

Alte Fassung	Neue Fassung
<b>§7 (Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige)</b>	
<p>(1) Der Stadtfeuerwehrobmann erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung seines Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 EUR.</p>	<p>(1) <b>Die Stadtfeuerwehrobfrau oder der Stadtfeuerwehrobmann</b> erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung <b>ihres/seines</b> Ehrenamtes verbundenen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung <b>von 70,00 EUR.</b></p>
<p>(2) Die Zugführer der Freiwilligen Feuerwehreinheiten und die Führer mit Aufgaben, die denen eines Zugführers vergleichbar sind, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 31,00 EUR.</p>	<p>(2) <b>Die Führerinnen und Führer einer Feuerwehreinheit (Einheitsführerin oder Einheitsführer) und Führerinnen oder Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Einheitsführerin oder eines Einheitsführers vergleichbar sind,</b> erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung <b>von 100 EUR, ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 50 EUR.</b></p>
	<p>(3) <b>Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart</b> erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung <b>ihres/seines</b> Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen einen monatlichen Grundbetrag von 78,42 EUR und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 4,20 EUR.</p>

	<p>(4) <b>Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und die Leiterinnen und Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 39,41 EUR.</b></p>
	<p>(5) <b>Die Aufwandsentschädigung der Ausbilderinnen und Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 16,17 EUR.</b></p>
<p>Alte Fassung: (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehreinheiten erhalten zur pauschalen Abgeltung der ihnen durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes erwachsenen notwendigen baren Auslagen 26,00 EUR jährlich. Nachgewiesene notwendige bare Auslagen, die diesen Betrag übersteigen, werden im Einzelfall ersetzt. Entstehender Verdienstaussfall wird gegen Nachweis ersetzt.</p>	<p>(6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehreinheiten erhalten zur pauschalen Abgeltung der ihnen durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes erwachsenen notwendigen baren Auslagen <b>40,00 EUR jährlich.</b> Nachgewiesene notwendige bare Auslagen, die diesen Betrag übersteigen, werden im Einzelfall ersetzt. Entstehender Verdienstaussfall wird gegen Nachweis ersetzt.</p>
<p>Alte Fassung: (4) Die Zahlungen nach den Abs. 1 und 2 sind monatlich im Voraus zu bewirken; die pauschalen Leistungen nach Abs. 3 sind im letzten Quartal eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu bewirken.</p>	<p>(7) <b>Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 wird monatlich im Voraus gezahlt; die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 5 und 6 wird im letzten Quartal eines jeden Jahres für das laufende Jahr gezahlt.</b></p>